



Sporthallen- Ordnung für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Alt Duvenstedt

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 19.08.93 folgende Ordnung beschlossen:

A l l g e m e i n e s

Die Sporthalle wird der Schule, dem TSV Alt Duvenstedt und den sportverbundenen Erwachsenen des Ortes zum Gebrauch überlassen in der Hoffnung, dass jeder, der diese Räume betritt und benutzt, sich mitverantwortlich fühlt für ihre Erhaltung. Um für alle beteiligten Gruppen einen reibungslosen Sportbetrieb zu gewähren, sind folgende Anordnungen nötig und für jeden Benutzer verbindlich:

§ 1

Benutzung der Sporthalle

1. Anträge für die außerschulische Nutzung der Halle und Räume sind grundsätzlich an den Bürgermeister zu richten.
2. Die Gesamtverantwortung für den schulischen Turn- und Sportbetrieb in der Halle und den Räumen obliegt der Schulleitung.
3. Die Schulleitung kann eine Lehrkraft oder den Hausmeister mit der Vertretung beauftragen.
4. Für den außerschulischen Turn- und Sportbetrieb übernimmt der Vorsitzende des örtlichen Sportvereins die Verantwortung; im übrigen der Verantwortliche der Benutzergruppe.
5. Der Vorstand des Sportvereins sowie der Verantwortliche der Benutzergruppe benennt der Gemeindevertretung Spartenleiter und deren Vertreter. Diese erkennen als verantwortliche Aufsichtspersonen die Sporthallenordnung durch ihre Unterschrift an. Hausschlüssel dürfen nur an diese Aufsichtspersonen ausgegeben werden. Die Halle darf nur benutzt werden, wenn eine verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist.
6. Die von der Gemeinde zugewiesenen Nutzungszeiten (Hallennutzungsplan) sind unbedingt einzuhalten.
7. Sonderveranstaltungen und besondere Einzelveranstaltungen (Wettkämpfe, Meisterschaften, Punktspiele, Turniere) haben Vorrang vor den regelmäßigen Sport- und Übungsstunden der Vereine und der Schule.

§ 2

Betreten der Sporthalle und der Umkleideräume durch den Haupteingang

1. Die Sporthalle wird grundsätzlich vom Haupteingang her betreten und auch so wieder verlassen.
2. Die Umkleideräume dürfen nur von der Eingangshalle aus mit Straßenschuhen betreten werden. Der Abgang zur Halle ist nur mit sauberen Hallenturnschuhen, Strümpfen oder barfuß zu begehen.
3. Schüler und Jugendliche verbleiben in den Umkleideräumen bis sie von Lehrern oder Spartenleitern gemeinsam in die Halle geführt werden.
4. Der Lehrerumkleideraum darf nur von den Lehrkräften und Spartenleitern und den ausdrücklich von ihnen Beauftragten benutzt werden.

§ 3

Betreten der Halle bei Sonderveranstaltungen

1. Bei Sonderveranstaltungen ist das Betreten der Halle mit Straßenschuhen erlaubt.

§ 4

Benutzung der Geräte

1. Die Geräte stehen allen Gruppen zur Verfügung. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß unter Aufsicht benutzt werden. Sie sind pfleglich zu behandeln.
2. Der Aufsichtsführende hat vor Beginn der Übung zu prüfen, ob die Geräte in Ordnung sind. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
3. Sämtliche Geräte sind nach Beendigung des Turnbetriebes wieder an ihren Platz zu bringen.
4. Die Geräte der Halle dürfen nicht nach draußen gebracht werden. Geräte und Gegenstände, die auf dem Pausen- oder Sportplatz oder sonstige Verwendung finden, dürfen nicht in die Halle genommen werden.

§ 5

Ballspiele

Bei Ballspielen ist besondere Vorsicht im Hinblick auf mögliche Beschädigung von Fenstern, Türen und Seitenwänden geboten.

Im übrigen wird auf § 11 hingewiesen.

§ 6

Sanitäre Einrichtungen

1. Die sanitären Einrichtungen, Duschräume sowie Umkleideräume sind sauber von der Gruppe zu verlassen.

2. Die Duschräume bleiben verschlossen. Die Schlüssel hängen im Betreuerraum. Die Lehrkräfte oder die Spartenleiter öffnen nur bei Bedarf und legen nach Benutzung die Schlüssel zurück in den Betreuerraum.

§ 7

Verkauf in der Sporthalle

1. Der Verkauf von Getränken und Süßigkeiten ist nur dem Hallenwart gestattet.
2. Die einschlägigen Bestimmungen des Gewerberechts bleiben von dieser Zulassung unberührt.
3. Getränke und Esswaren dürfen nur im Foyer oder außerhalb des Gebäudes verzehrt werden, außer bei Sonderveranstaltungen.

§ 8

Rauchen und Alkohol

1. Das Rauchen ist nur im Foyer erlaubt.
2. Der Ausschank und der Genuß von Alkohol ist in der Sporthalle nicht gestattet, außer bei Sonderveranstaltungen.

§ 9

Aufsicht und Hausrecht

1. Die Aufsichtspflicht für die Lehrkräfte, Gruppenleiter und Veranstaltungsleiter ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass die Schule, Sport und Veranstaltungsgruppen nur unter Aufsicht die Halle benutzen.
2. Der Aufsichtsführende ist für die ordnungsgemäße Benutzung der Halle und der Geräte verantwortlich. Nach Beendigung der jeweiligen Übung hat er das Haus als letzter zu verlassen.
3. Der Hallenwart bzw. sein Vertreter üben das Hausrecht über die Halle aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Darüber hinaus steht der Schulleitung für den Betrieb der innerschulischen Nutzung das Hausrecht zu. Unberührt bleiben die Vorschriften, wonach der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde insgesamt das Hausrecht ausübt.
4. Den Anordnungen des Hallenwartes bzw. seines Vertreters, die sich auf Einhaltung der Benutzerordnung oder auf die Aufrechterhaltung der t und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 10

Anzeige von Beschädigungen und Verschmutzungen

1. Um bei auftretenden Schäden oder Verschmutzungen die Schuldigen feststellen zu können, muss jeder Aufsichtsführende vor und nach dem Unterricht bzw. der Übung sich vom Zustand der Sporthalle und Geräte überzeugen, ggf. ist der Hallenwart oder Schulhausmeister zur Feststellung der Schäden herbeizurufen. Es ist im Interesse der Erhaltung des Hauses unumgänglich, dass diese Feststellungen tatsächlich getroffen werden. Weiter ist es unumgänglich, dass der Aufsichtsführende, der mit einer Gruppe die Räume zuletzt benutzt hat, zur Verantwortung gezogen wird für Schäden, die nicht gemeldet wurden.

2. Die ordnungsgemäße Übernahme und Übergabe der Halle ist in einem Protokollbuch zu bestätigen, in das evtl. Schäden und Verschmutzungen einzutragen sind und dann dem Hallenwart oder dem Hausmeister zu melden sind. Das Protokollbuch wird im Betreuerraum aufbewahrt.

§ 11

Haftung und Schadenersatz

1. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter, der Mitglieder oder Beauftragte, Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer seinerseits verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.
2. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
3. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.
4. Für abhandengekommene Garderobe und Wertgegenstände wird von der Gemeinde ebenfalls keine Haftung übernommen.
5. Die Benutzer sind verpflichtet, eine Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Gemeinde den Abschluss nachzuweisen.

§ 12

Zuwiderhandlungen

1. Wer gegen die Sporthallenordnung verstößt, kann für bestimmte Zeit oder dauernd von der Benutzung der Sporthalle und ihrer Räume ausgeschlossen werden.
2. Die Schulleitung, der Vorsitzende des Sportvereins, der Hallenwart, die Aufsichtspersonen und ihre Vertreter sind berechtigt, Sporthallenbenutzer sofort aus der Sporthalle zu verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig ist.
3. Über weitere Benutzungssperren entscheidet aufgrund eines schriftlichen Berichts der Verantwortlichen nach § 1 - unter Vorbehalt einer endgültigen Entscheidung durch die Gemeindevertretung - der Bürgermeister.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Sporthallenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.